



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2020**
- **Wasserrecht; Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Brauchwasser aus den Brunnen 1 (Fl.Nr. 4647 Gemarkung und Gemeinde Schongau) und Brunnen 2 (Fl.Nr. 4648 Gemarkung und Gemeinde Schongau) zur Kühl- und Brauchwasserversorgung des Biomassenheizkraftwerkes, Gemeinde Altenstadt**
- **Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Hohenfurch; Bekanntmachung wasserrechtliche Bewilligung Grundwasserentnahme Brunnen 1 Hohenfurch; hier: öffentliche Auslegung Ausfertigung Bescheid**
- **Wasserrecht; Antrag auf den Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Berger Au“ in das Grundwasser; Gemeinde Oberhausen – Erörterungstermin**
- **Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2020**

§ 1
Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 1.160.900 € in den Aufwendungen mit 1.160.900 €

und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit 291.790 € ab.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5
Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 420.000 € erhoben.

§ 6
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Marktoberdorf, 10.12.2019
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker, Landrätin und Verbandsvorsitzende

im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstraße 1 – 3, 86956 Schongau zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Schongau, den 17.12.2019
gez. Martin Mühlegger

**Wasserrecht;
Antrag auf den Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Berger Au“ in das Grundwasser; Gemeinde Oberhausen
Erörterungstermin**

Bekanntmachung

Von Seiten der Gemeinde Oberhausen wurde ein Antrag auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Berger Au“ gestellt; das Niederschlagswasser soll in das Grundwasser eingeleitet werden.

Das geplante Wohngebiet liegt westlich anschließend an die Ortsmitte des Ortsteils Berg an einem nach Südwesten abfallenden Hang. Im Bereich des Baugebiets stehen größtenteils mehrere Meter mächtige bindige Bodenschichten an, die für eine breitflächige Versickerung des Regenwassers über eine bewachsene Bodenschicht nicht geeignet sind. Daher soll das im Baugebiet auf den öffentlichen befestigten Flächen (Teilbereich der Gemeindefläche nach Thalhausen und die Erschließungsstraße des Baugebiets) sowie auf den Bauparzellen des Neubaugebiets anfallende Niederschlagswasser in einer zentralen Speicherblockrigole, welche sich südwestlich des Neubaugebiets befindet, versickert werden.

Die Pläne und Beilagen, aus welchem sich Art und Umfang der Antragstellerin ergeben, waren vom 08.07.2019 bis zum Ablauf des 05.08.2019 öffentlich ausgelegt worden. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift an den Stellen der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden. Im Zuge des förmlichen Verfahrens wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

Mittwoch, den 15.01.2020
ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal „Zugspitzsaal“
im Landratsamt Weilheim-Schongau
Stainhartstr. 7, III. Stock Zi. 301
in 82362 Weilheim

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig gegen den Antrag/den Plan der Gemeinde Oberhausen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, zu erörtern. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen,
- dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person an dem Erörterungstermin auch ohne ihr verhandelt werden kann,
- dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und
- dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Schongau, den 05.12.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez. Daniela Gröndahl

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2020

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs.

Die Antragsunterlagen müssen zusammen mit den gültigen Original-Übungsleiterlizenzen spätestens am 01. März 2020 vollständig beim Landratsamt eingereicht werden (Abschnitt B Nr. 5 SFR, Ausschlussfrist!). Entscheidend ist der Eingangsstempel der Kreisverwaltungsbehörde.

Die Höhe der Förderung wird errechnet nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die am 01.01.2020 beim Dachverband gemeldet sind, und nach der Anzahl der im Verein seit dem 1. März 2019 tatsächlich im Sportbetrieb eingesetzten Übungsleiterlizenzen. Die Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen wird jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien und die Antragsvordrucke liegen beim Landratsamt in Weilheim i. OB, Stainhartstraße 9 (Rückgebäude Arbeitsagentur), Zi. 241, II. OG, auf. Sie sind ebenfalls im Internet (Richtlinien: <http://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>, Antragsvordrucke: www.weilheim-schongau.de) veröffentlicht. Zweifelsfragen sollten umgehend mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen beim Landratsamt, Frau Walter und Frau Wieland (Tel. 0881/681-1121 und 681-1252) geklärt werden.

Wichtig: Bitte verwenden Sie für die Antragstellung neue Vordrucke

Weilheim i. OB, den 17.12.2019
Landratsamt Weilheim-Schongau

Walter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art .9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 570.600 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 290.700 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 182.160 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 207 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 880,- Euro festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 155.250 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 207 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 750,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Huglfing, den 19.12.2019
Schulverband Huglfing
Kamhuber, Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu

für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu

Auf Grund der Art .9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 570.600 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 290.700 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 182.160 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 207 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 880,- Euro festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 155.250 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 207 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 750,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Huglfing, den 19.12.2019
Schulverband Huglfing
Kamhuber, Grundschulverbandsvorsitzender

Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau; Entnahme und Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus dem Brunnen 1 Hohenfurch, Grundstück Fl.Nr. 656/1, Gemarkung Hohenfurch, Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung

Der Gemeinde Hohenfurch wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 17.12.2019 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Hohenfurch auf dem Grundstück Fl.Nr. 656/1, Gemarkung Hohenfurch, in der Gemeinde Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenfurch erteilt.

Die bis 31.12.2049 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 07. Januar 2020 bis einschließlich 21. Januar 2020 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenfurch, Hauptplatz 7, 86978 Hohenfurch, im Rathaus der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt und